

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 51 (1953)

Heft: 6

Artikel: Das Schaffhauser Meliorationsrecht

Autor: Heer, K.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-210083>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

liche Recht übergeführt werden. Bevor dies der Fall ist, können keine größeren Unternehmen in Angriff genommen werden.

Wenn auch wie vor zwanzig Jahren die Finanzlage von Bund und Kanton heute zu äußerster Sparsamkeit mahnt, so wird doch in allen Bevölkerungsschichten eingesehen, daß auf dem zerstückelten Kleingrundbesitz keine krisenfeste, rationelle Landwirtschaft betrieben werden kann. Wenn wir in den nächsten Jahren die Güterzusammenlegungen, besser gesagt die Gesamtmeliorationen, noch in 13 Gemeinden durchführen müssen, von denen die meisten zu den finanzschwachen Gemeinden gehören und außerdem noch durch schlechte Bodenverhältnisse und Terraingestaltung benachteiligt sind, so können wir dies nur tun, wenn wie bisher die Mittel der öffentlichen Hand großzügig zur Verfügung gestellt werden. Es scheint wie früher möglich zu sein, die notwendigen Kredite durch den Großen Rat auf dem Budgetwege zu bewilligen. Nach vorläufigen Berechnungen handelt es sich um Baukosten von zirka 10 Millionen Franken, die über eine Reihe von Jahren verteilt werden können. Die Erhöhung der Bundesbeiträge um mindestens 10 % auch für die Flachlandkantone ist ebenfalls Voraussetzung.

Je länger je mehr erweist es sich aber als erforderlich, im Zusammenhang mit den Gesamtmeliorationen nicht nur die landwirtschaftlichen Probleme zu verwirklichen, sondern damit auch allgemeine Planungsaufgaben zu verbinden. Dabei handelt es sich vor allem um die Landbeschaffung für Staatsstraßen-Ausbauten und -Neubauten, um Bachkorrekturen, Siedlungskorrekturen, Kanalisationen und Abwasserfragen, Wasserversorgungen, Bewässerungen usw.

Die Exkursion anlässlich der Tagung 1953 der schweizerischen Kulturingenieure im Kanton Schaffhausen wird zeigen, wie hier diese Probleme praktisch an die Hand genommen worden sind und wie bis heute die gestellten Aufgaben verwirklicht wurden.

Auch in Zukunft liegt das Hauptgewicht unserer Arbeit in der Verbesserung des noch verbleibenden Kulturlandes und in jenen Maßnahmen, die dazu führen, den Ertrag zu steigern oder die Bearbeitung und den Betrieb wirtschaftlicher zu gestalten. Wenn wir unsere Aufgaben in diesem Sinne auffassen und ausführen, dann liegen sie sicher im Interesse des ganzen Volkes.

Das Schaffhauser Meliorationsrecht

Von Dr. jur. K. Heer, Schaffhausen

I. Das bisherige Recht; Mängel und Lücken

Die Meliorationstätigkeit im Kanton Schaffhausen war bei Ausbruch des Zweiten Weltkrieges kaum über die Anfänge hinaus. Der Grund dieser Verzögerung lag nicht zuletzt in der ungünstigen Meliorationsgesetzgebung unseres Kantons.

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen für das Bodenverbesserungswesen finden sich in den Art. 6 und 15 des kantonalen Bannvermessungsgesetzes vom Jahre 1846 und in Art. 105 ff. des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB (zit. EG). Das Bannvermessungsgesetz, ein stark überalterter Erlaß, sieht allerdings vor, daß der Regierungsrat auf Antrag einer in der Abstimmung über die Durchführung einer Bodenverbesserung unterlegenen Minderheit die Mehrheit zur Ausführung des Projektes zwingen kann. Diese Bestimmung wurde aber praktisch nie angewendet.

Für das Zustandekommen eines Bodenverbesserungsunternehmens ist nach geltendem Recht die Mehrheit der Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des in den Perimeter fallenden Bodens gehört, erforderlich (Art. 703 ZGB, 105 EG, §§ 6 und 15 Bannvermessungsgesetz). Diese Regelung scheint auf den ersten Blick die Durchführung der Bodenverbesserungen zu begünstigen. In der Praxis sieht die Sache jedoch ganz anders aus. Schwierigkeiten bereitet nicht etwa die Beibringung des Flächenmehreres, sondern der Mehrheit nach Köpfen. Die Erfahrung bei den im Kanton Schaffhausen durchgeführten Abstimmungen über Meliorationsprojekte zeigt, daß je nach Gemeinde ein Viertel oder ein Fünftel der Grundeigentümer sich an der Abstimmung entweder nicht beteiligen oder, hauptsächlich die Personenmehrheiten (Erbengemeinschaften, Mit-eigentümerschaften usw.), mangels Willensbildung in der Gemeinschaft selbst an der Abstimmung nicht teilnehmen können. Alle diese sich nicht beteiligenden Grundeigentümer gelten aber bei der Ausmittlung des Abstimmungsergebnisses als Neinstimmen. Unter diesen Umständen muß es als glücklicher Zufall betrachtet werden, wenn im Kanton Schaffhausen nach geltendem Recht ein Meliorationsunternehmen zustande kam. Die bis zum Jahre 1939 durchgeführten Unternehmen wurden denn auch zum Teil unter dem Druck besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse, z. B. Arbeitslosigkeit oder, hauptsächlich die ersten Rebzusammenlegungen, nur nach erheblichen Schwierigkeiten und Umtrieben beschlossen. Unter diesen Umständen wurde schon bald nach dem Inkrafttreten des EG nach der Schaffung eines zeitgemäßen Meliorationsgesetzes gerufen.

II. Das notrechtliche Meliorationsrecht

Die Erfüllung dieses Postulates brachte aber erst der Bundesratsbeschluß über außerordentliche Bodenverbesserungen zur Vermehrung der Lebensmittelerzeugung vom 11. Februar 1941. Art. 6 dieses Erlasses (ergänzt durch den BRB vom 24. März 1942) ermächtigte die Kantonsregierungen, das kantonale Recht zur Erleichterung der Durchführung von Bodenverbesserungen auf dem Verordnungswege abzuändern. Der Schaffhauser Regierungsrat zögerte auf Veranlassung des damaligen initiativen Landwirtschaftsdirektors Traugott Wanner nicht, von dieser Rechtsetzungsbefugnis Gebrauch zu machen, und schuf sich durch die Verordnung über die Durchführung von Bodenverbesserungen vom 19. September 1941 (zit. BVO) ein gänzlich neues Meliorationsrecht. An der Ausarbeitung dieses Erlasses waren Kulturingenieur Hans Meyer,

heutiger Chef des Eidg. Meliorationsamtes, und der 1943 verstorbene Kantonsgeometer Hermann Bühler maßgebend beteiligt.

Die wesentlichste Neuerung besteht darin, daß der Regierungsrat nach Maßgabe der Dringlichkeit die Durchführung von im öffentlichen Interesse liegenden Bodenverbesserungen verfügen kann. Mit dem Inkrafttreten dieser Verfügung bilden die beteiligten Grundeigentümer eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Hierbei handelt es sich um die bisherige Schaffhauser Meliorationsgenossenschaft gemäß Art. 33 EG, die nach Vereinsrecht (Art. 60 ff. ZGB) normiert ist. Umfassend ist der Begriff der Bodenverbesserung umschrieben; als Meliorationsmaßnahmen gelten „alle Verbesserungen des landwirtschaftlichen Bodens mit Einschluß von Wäldern und Rebgebiet, die geeignet sind, unfruchtbares Land in fruchtbares umzuwandeln, zerstörtes Kulturland wieder herzustellen, den Ertrag zu steigern oder die Bearbeitung oder den Betrieb wirtschaftlicher zu gestalten. Ein Güterzusammenlegungsunternehmen umfaßt alle Maßnahmen, die als Bodenverbesserungen im Sinne dieser Verordnung in Betracht fallen“ (§ 1 BVO). Diese großzügige Umschreibung ermöglichte es den Schaffhauser Meliorationsgenossenschaften, auch die Dörfer in den Perimeter einzubeziehen und Bereinigungen innerorts vorzunehmen, wie die Erstellung von Ausfallstraßen, Verbesserung der Zirkulationsverhältnisse der Wirtschaftshöfe usw.

Neu wurde auch die Beitragsordnung in den Erlaß aufgenommen. An die Ausführungskosten werden seitens des Kantons Beiträge von 20 bis 40% der subventionsberechtigten Kosten gewährt. Die durch die Beiträge von Bund und Kanton nicht gedeckten Kosten sind von den Gemeinden und Grundeigentümern zu tragen. Der Kanton übernimmt vorschußweise die Aufwendungen für die technischen Arbeiten bis zur Gründung der Meliorationsgenossenschaft. Zur Erleichterung des Zinsendienstes leistet der Kanton schon vor Beginn der Meliorationsarbeiten im gleichen Umfange Vorschüsse, wie sie von den beteiligten Grundeigentümern und den Gemeinden aufgebracht wurden (§§ 4, 5 BVO). Die Regelung des Durchführungsverfahrens folgt grundsätzlich bisherigem, bewährtem Recht. Dieser Teil der BVO enthält im wesentlichen Grundsätze, die sich durch die Praxis ausgebildet hatten und nun bei dieser Gelegenheit in das Gesetz aufgenommen wurden. So sind, entsprechend dem bisher üblichen Statutarrecht, Beschlußfassung und Stellvertretung bei den Grundeigentümersammlungen der Meliorationsgenossenschaft geregelt.

Einer besondern Aufmerksamkeit des Gesetzgebers erfreuten sich die Rechte der beteiligten Grundeigentümer, und zwar durchaus im Sinne eines Ausbaues dieses Mitspracherechtes im sogenannten Einspracheverfahren. Kraft positiver Bestimmung sind die Akten der wichtigsten Durchführungsstadien einer Bodenverbesserung, der alte Besitzstand, die Bonitierung, das Projekt des Weg- und Grabennetzes und der Gewässerkorrekturen, der Neuzuteilungsplan, die Kulturschätzung und der Kostenverteiler usw., während zehn Tagen öffentlich aufzulegen. Innert der Auflagefrist steht den beteiligten Grundeigentümern das Recht zu, Einsprache zu erheben. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann die Auf-

lage- und Einsprachefrist durch die Landwirtschaftsdirektion gekürzt oder erstreckt werden (§ 9 BVO). Neu geregelt wurde dagegen die Behandlung der Einsprachen. Nach dem ordentlichen Recht (Art. 107 EG und § 14 Bannvermessungsgesetz) mußten die Einsprachen vor die Grundeigentümerversammlung der Meliorationsgenossenschaft gebracht werden. Ein ungeeigneteres Forum für einen Sühneversuch kann man sich nicht vorstellen! Tatsächlich wurden die genannten Bestimmungen aber nie gehandhabt, sondern die Einsprachen wurden vom Genossenschaftsvorstand geprüft und wenn möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Diese Regelung ist in die BVO aufgenommen worden (§10).

Mißlang der Sühneversuch, so war nach ordentlichem Recht für die Erledigung der Streitigkeit der Regierungsrat zuständig, sofern die Statuten der Meliorationsgenossenschaften nicht ein Schiedsverfahren vorsahen. In praxi wurde jedoch durchwegs ein Schiedsgericht bestellt, und zwar für jedes Meliorationsunternehmen ein besonderes. Dies hatte den Nachteil, daß sich keine einheitliche Praxis bilden konnte. Die BVO ging hier einen großen Schritt vorwärts und hat für den ganzen Kanton eine einzige Rekursinstanz für diese Meliorationsstreitigkeiten, das kant. Landw. Schiedsgericht, geschaffen (§§ 11 ff. BVO). In rechtlicher Hinsicht handelt es sich um ein Sondergericht für Bodenverbesserungssachen. Das Landw. Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten, meist einem bäuerlichen Richter, und zwei Beisitzern, praktischen Landwirten, die mit dem Wesen einer Melioration vertraut sind, sowie einem Juristen als Sekretär. Die Wahl erfolgt durch den Regierungsrat. Der Vorteil dieses Fachgerichtes gegenüber den Verwaltungsbehörden oder den ordentlichen Gerichten besteht darin, daß die Richter auf dem Gebiete der Landwirtschaft und des Meliorationswesens zugleich Sachverständige sind. Der Prozeß vor dem Landw. Schiedsgericht ist daher einfach, kurz und – gegenüber den ordentlichen Gerichten – vor allem nicht kostspielig.

Entsprechend der Natur der vom Landw. Schiedsgericht zu beurteilenden Streitigkeiten wurde das Verfahren grundsätzlich der kantonalen Zivilprozeßordnung unterstellt, jedoch stark vereinfacht. Die bedeutendste dieser Abweichungen besteht darin, daß das Verfahren rein mündlich ist. Der Einsprecher hat vor dem Gericht persönlich zu erscheinen. Stellvertretung ist nur bei Vorliegen der gesetzlichen Verhinderungsgründe (Landesabwesenheit, Militärdienstes usw.) gestattet. Im Interesse der Abkürzung und der Verbilligung des Verfahrens wurde das vor dem Zürcher Landw. Schiedsgericht geltende Verbeiständungsverbot, auch durch Rechtsanwälte, übernommen und damit Schaffhauser Verfassungsrecht abgeändert. Ist jedoch eine Partei offenbar unfähig, ihre Sache selbst gehörig vorzutragen, so kann ihr von der Landwirtschaftsdirektion ein Beistand bewilligt werden (§ 15 BVO). Von dieser Bestimmung wurde im Falle von alleinstehenden Frauen usw. wiederholt Gebrauch gemacht.

Die Verhandlungen des Landw. Schiedsgerichtes finden ausnahmslos auf den am Verfahren beteiligten Grundstücken statt. Es wird also in jedem Falle zugleich ein Augenschein durchgeführt. Diese Besichtigung

hat sich in der Praxis als ein für die Rechtsfindung in diesen Meliorationsstreitigkeiten unentbehrliches Hilfsmittel erwiesen.

Gegen die Entscheidung des Landw. Schiedsgerichtes ist praktisch nur das außerordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde (Kassation) an das Obergericht, vor allem wegen Willkür, zulässig. Ein ordentliches Rechtsmittel im Sinne einer Berufung, d. h. der nochmaligen materiellen Überprüfung des Falles, ist nicht gegeben. Dagegen kann der Kassationsentscheid des Obergerichtes auf dem Wege der staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden. Von wesentlicher Bedeutung für die ungestörte Durchführung der Arbeiten ist die Bestimmung, daß die Erhebung einer Einsprache oder die Anfechtung eines Urteiles des Landw. Schiedsgerichtes den Vollzug nicht hemmen. In Ausnahmefällen, wo erhebliche Interessen der Eigentümer auf dem Spiele stehen, kann der Anfechtung aufschiebende Wirkung verliehen werden.

Als Novum im Schaffhauser Meliorationsrecht erscheinen in der BVO erstmals Vorschriften über den Unterhalt der erstellten Werke, wobei auch hier Grundsätze, die durch die Praxis ausgebildet worden sind, gesetzlich festgelegt wurden. Dies betrifft vor allem die Vorschrift, daß die Meliorationsgenossenschaft so lange bestehen bleiben muß, als sie noch Aufgaben hinsichtlich Betriebs und Unterhalts der erstellten Anlagen zu erfüllen hat. In der Regel dauert dies so lange, bis Betrieb und Unterhalt von den Nachfolgeorganisationen übernommen worden sind. Als solche kommen in Frage die Einwohnergemeinde für die Hauptverbindungswege, die Gräben, Kanalisationen und Drainagehauptleitungen; die Güterkorporation (Gesamtheit aller Grundeigentümer auf der Gemarkung einer Gemeinde) für den Unterhalt der Güterwege und der Drainagen und die Rebbaugenossenschaft (Korporation sämtlicher Grundeigentümer im Gebiet der geschlossenen Reblagen) für die Erhaltung der geschlossenen Reblagen und den Unterhalt der speziellen Rebbergeinrichtungen, vor allem der Rebbergwasserversorgungen. Die Organisation speziell der Rebbaugenossenschaften ist dadurch stark erleichtert worden, daß das neue kantonale Rebbaugesetz vom Jahre 1951 die Rebbaugenossenschaft nach Durchführung einer Rebbergmelioration von Gesetzes wegen als gegründet erklärt (Art. 6 zit. Ges.).

Die Unterhaltsbestimmungen sind nach Abschluß eines Meliorationsunternehmens in einer neuen Flurordnung (Flurstatut) für jede Gemeinde niederzulegen. Die Flurordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

Mit diesem fortschrittlichen Meliorationsgesetz versehen, trat der Kanton Schaffhausen an die Durchführung der Güterzusammenlegungen des außerordentlichen Meliorationsprogrammes in 13 Gemeinden heran, wie sie im Bericht von Kulturingenieur Gmür geschildert worden sind. Auf Grund der BVO wurden für die acht Einzelunternehmen Normalstatuten ausgearbeitet, nach Anpassung an die örtlichen Verhältnisse den Grundeigentümerversammlungen zur Beschlußfassung vorgelegt und überall mit großer Mehrheit angenommen.

Für das große Meliorationsunternehmen Unter-Klettgau, an dem

fünf Gemeinden beteiligt sind, mußte eine besondere Organisation geschaffen werden, um trotz den zahlreichen Grundeigentümern und den vielfach widerstreitenden Interessen der beteiligten Gemeinden die Durchführung der Melioration als einheitliches Werk zu gewährleisten und das Mitspracherecht der Grundeigentümer möglichst zu wahren. An Stelle der Statuten trat hier eine Verordnung des Regierungsrates vom 17. Oktober 1945, die ihrerseits auf der BVO beruht.

III. Die zu schaffende neue gesetzliche Regelung

Nach dem Dahinfallen der Vollmachtenbeschlüsse des Bundesrates als Rechtsgrundlagen der BVO und Erlaß des Eidg. Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 stellt sich für den Kanton Schaffhausen die Aufgabe, im Rahmen der Einführungsgesetzgebung zum Eidg. Landwirtschaftsgesetz ein neues Meliorationsrecht zu schaffen. Daß die bisherigen Vorschriften des ordentlichen Rechtes veraltet sind und heute mit diesen nicht mehr ausgekommen werden kann, hatte sich auch in der Nachkriegszeit wieder an zwei Beispielen gezeigt: bei der Abstimmung über die Durchführung der Güterzusammenlegung in Hemishofen, einer rein landwirtschaftlichen Gemeinde des obern Kantonsteiles, und beim Projekt über den Ausbau der Bewässerungsanlage im Rebberg Hallau. Beide Projekte unterlagen knapp in der Abstimmung anläßlich der Grundeigentümersammlung, und auch auf dem Wege der nachfolgenden Unterschriftensammlung konnte das Quorum nicht beigebracht werden. Hätte schon nach dem neuen Art. 703, Abs. 1 ZGB (Art. 121 des Landwirtschaftsgesetzes) abgestimmt werden können, wonach die an der Beschlußfassung nicht mitwirkenden Grundeigentümer als zustimmend gelten, so wären die genannten Projekte zweifellos angenommen worden.

Nachdem heute feststeht, daß die eidgenössischen und die kantonalen Einführungsgesetzgebungen noch in den Anfängen stecken und damit das Inkrafttreten des Landwirtschaftsgesetzes noch geraume Zeit auf sich warten lassen wird, sollte für die Übergangszeit wenigstens Art. 703, Abs. 1 ZGB in Kraft gesetzt werden, wobei die notwendige Anpassung der kantonalen Vorschriften analog der Regelung im Bodenrecht (Art. 46, Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951) auf dem Verordnungswege erfolgen könnte. Damit könnte die infolge der reduzierten Bundesbeiträge ohnehin flauere Meliorationstätigkeit in verschiedenen Kantonen zweifellos belebt werden.

Für das zu schaffende kantonale Einführungsgesetz liegt mit Rücksicht auf den wenig fortgeschrittenen Zustand der eidgenössischen Einführungsgesetzgebung ein Entwurf noch nicht vor, doch wurde die Materie von den beteiligten Amtsstellen bereits diskutiert. Aus dem Kreis der Postulate und Probleme der kommenden kantonalen Einführungsgesetzgebung seien hier einige wesentliche Punkte herausgegriffen.

Im bisher geltenden Recht fehlten alle Vorschriften über das Verfahren. Wer soll die Ausarbeitung der generellen Projekte veranlassen? Wir halten dafür, daß dies vom Regierungsrat aus zu geschehen hat, sobald

ein gewisses Interesse für die Durchführung des Unternehmens in der betreffenden Gemeinde vorhanden ist. Der Anstoß hiezu soll vom Gemeinderat oder einer beträchtlichen Minderheit (z. B. ein Viertel oder ein Fünftel der Grundeigentümer) ausgehen. Hinsichtlich der Kostentragung soll die Regelung der BVO, wonach der Kanton diese Auslagen bis zur Gründung der Meliorationsgenossenschaft vorschießt, übernommen werden. Dagegen dürfte sich die Aufnahme einer Frist empfehlen, innert der die Güterzusammenlegung dann durchzuführen ist. Nach unbenütztem Ablauf der Frist hätte dann wenigstens eine teilweise Kostentragung durch die Gemeinde zu erfolgen.

Auch durch die Aufnahme einer Bestimmung über die Kantonsbeiträge an die Bodenverbesserungen, einschließlich des landwirtschaftlichen Siedlungswesens, soll eine Lücke im geltenden Recht geschlossen werden. Die Ansätze der BVO von 20 bis 40 % dürften auch heute noch in Frage kommen. Wünschbar wäre die Aufnahme einer Bestimmung über die Gemeindebeiträge an die Bodenverbesserungen in das Gesetz. Im Interesse der Reduktion des Zinsendienstes sollte der Kantonsbeitrag in bestimmten Raten vorschußweise geleistet werden.

Eine wesentliche Erleichterung für das Zustandekommen der Bodenverbesserungsunternehmen erhoffen wir uns von der bereits erwähnten neuen Fassung von Art. 703 ZGB, wonach die an der Beschlußfassung über die Durchführung einer Bodenverbesserung sich nicht beteiligenden Grundeigentümer als zustimmend gelten. Damit sich diese Vorschrift auch richtig auswirken kann, ist das Abstimmungsverfahren in der Meliorationsgenossenschaft zu ordnen. Zweifellos wird auch jedem Grundeigentümer das Recht gewahrt werden müssen, gegen ein Meliorationsprojekt Stellung zu nehmen, dagegen wird verlangt werden dürfen, daß dies nicht in demagogischer Form (Sammeln von Unterschriften gegen das Projekt usw.) geschieht. Bei schriftlicher Stimmgebung soll amtliche Beglaubigung der Unterschriften verlangt werden.

Ist von der Möglichkeit der Einführung weiterer Erleichterungen der Durchführung von Bodenverbesserungen gemäß Art. 703, Abs. 3 Gebrauch zu machen? In Frage käme in erster Linie die Einführung eines Verfügungsrechtes des Regierungsrates oder die Herabsetzung des Quorums für das Zustandekommen einer Bodenverbesserung. Wir halten dafür, daß ein Verfügungsrecht der Regierung heute kaum mehr in Frage kommt, denn eine Güterzusammenlegung muß nicht nur angeordnet, sondern auch durchgeführt werden. Hat dies gegen den Willen der Mehrheit der Grundeigentümer zu geschehen, so werden sich große Unzuträglichkeiten zeigen, so daß nichts Rechtes geschaffen werden kann. Die gleichen Vorbehalte sind gegen eine Herabsetzung des Quorums unter die Mehrheit der Grundeigentümer anzubringen. – Die Anwendung der Vorschriften über die Güterzusammenlegung auf Bauland, d. h. die Baulandumlegung, wird im geltenden Recht durch Art. 24 des kantonalen Baugesetzes vom 8. September 1936 geregelt. Erforderlich ist hiezu die Zustimmung von zwei Dritteln der Eigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört. Wohl infolge dieser erschwerenden

Bestimmung ist meines Wissens im Kanton Schaffhausen bis jetzt keine Baulandumlegung auf Grund des kantonalen Baugesetzes durchgeführt worden. Eine Erleichterung wäre also an sich zweifellos am Platze. Indessen wäre es Sache der Baubehörden und der an Bauland interessierten Kreise und nicht der Meliorationsfachleute, hier die entsprechenden Postulate zu stellen.

Voll bewährt hat sich in der Praxis das Einsprache- und Rekursverfahren der BVO, so daß es möglichst vollständig in das ordentliche Recht übernommen werden soll.

Dies gilt zunächst für die Vorschriften über die Planaufgabe (§ 9 BVO).

Bei der gerichtlichen Erledigung der Einsprachen hat sich eine einzige Rekursinstanz für das ganze Kantonsgebiet insofern vorteilhaft ausgewirkt, weil sich eine einheitliche Praxis ausbilden konnte. Diese Institution wird also beibehalten werden müssen.

Hinsichtlich des Verfahrens wurde die Umkehrung der Parteirollen, wonach die Meliorationsgenossenschaft im Prozeß vor dem Landw. Schiedsgericht als Klägerin und der einzelne Einsprecher als Beklagter auftreten (§ 13 BVO), wiederholt angefochten und als unlogisch bezeichnet. Eine Änderung dieser Vorschrift könnte ich jedoch nicht empfehlen. Vor allem wird in der Regel nur die Genossenschaft, für die der Vorstand in Verbindung mit den leitenden Amtsstellen und dem ausführenden Geometer handelt, ein Interesse an der raschen Erledigung der Streitigkeit haben, während der Einsprecher die Sache oft liegen lassen würde. Als wesentlicher Grund erscheint mir jedoch die Tatsache, daß ein genau umschriebenes Klagebegehren, gegebenenfalls mit verschiedenen Varianten, nur von der Genossenschaft, der die Mitwirkung des ausführenden Geometers zur Verfügung steht, erhältlich ist, während sonst eine mühsame Abklärung des Falles im Verfahren selbst erforderlich und eine gute Vorbereitung des Gerichtes nicht möglich wäre. Der Kanton Zürich, der in § 142 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes eine analoge Regelung getroffen hat, wird aus den erwähnten Gründen bei Revision dieses Erlasses kaum dazu kommen, eine andere Lösung zu treffen.

Dahinfallen müssen wird jedoch das Verbeiständungsverbot des § 15, Abs. 3 BVO, und zwar aus dem Grunde, weil Art. 84 der Schaffhauser Kantonsverfassung das Recht der freien Verbeiständung gewährleistet. Eine entsprechende Bestimmung fehlt in der Zürcher Verfassung, daher besteht das Anwaltsverbot vor dem Landw. Schiedsgericht des Kantons Zürich zu Recht.

Soll der Weiterzug der Urteile des Landw. Schiedsgerichtes an das Obergericht im Nichtigkeitsverfahren beibehalten werden? Diese Frage wird, je nach dem persönlichen Standort, verschieden beurteilt werden. Gewiß bedeutet die Möglichkeit der Kassation eine Weiterung des Verfahrens und kostet Zeit und Geld. Eine überkritische, ja direkt feindselige Einstellung des Obergerichtes gegenüber den Bodenverbesserungen und einige unverständliche Kassationsurteile haben auch weit herum Unwillen hervorgerufen. Doch muß gesagt werden, daß die obergerichtliche Überprüfung der Schiedsgerichtsurteile eine Beruhigung für die Grund-

eigentümer, deren Eigentumsrechte im Meliorationsverfahren ohnehin eingeschränkt sind, bedeutet; auch wird sie das Landw. Schiedsgericht weiterhin zur Gründlichkeit und Sorgfalt in der Urteilsfindung und Ausarbeitung der Entscheide verhalten. Bei der heutigen geänderten Praxis des Obergerichtes könnte die Beibehaltung der Kassationsbeschwerde ohne weiteres verantwortet werden.

Daß die Unterhaltsregelung der BVO telle quelle in das Einführungsgesetz übernommen werden soll, wird allgemein verstanden werden. Es bedeutet in erster Linie eine Verpflichtung gegenüber der Öffentlichkeit, welche die beträchtlichen Beiträge für die Durchführung der Bodenverbesserungen aufbrachte und immer noch aufbringt, daß die investierten Gelder gut verwaltet sind. Bleibt dieses Vertrauen der Öffentlichkeit erhalten, so werden die nötigen Mittel auch in Zukunft zur Verfügung stehen und damit eine Weiterführung der Meliorationstätigkeit in unserem Kanton ermöglicht.

Der heutige Stand der neuen schweizerischen Landeskartierung

Von Ed. Imhof

Nach langer, mühevoller Vorarbeit erschienen kurz vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges die ersten Blätter der „Landeskarte der Schweiz“ im Maßstab 1:50 000. Die kriegsbedingte Beanspruchung des Landestopographie-Personals und verschiedene auch zur Nachkriegszeit bestehende technische und organisatorische Schwierigkeiten verzögerten dann die Herausgabe weiterer Blätter in unliebsamer Weise. In jüngster Zeit gelang es, die Erstellung und Herausgabe der neuen Karten stark zu beschleunigen und ihre Form weiter zu vervollkommen. Mit ihrem Anwachsen wuchs auch das ihnen in weitesten Kreisen entgegengebrachte Interesse. Ein kurzer Überblick über das bisher Erreichte mag daher hier angebracht sein.

Geplant und durch einen Bundesbeschluß des Jahres 1935 festgelegt sind neue Karten in den Maßstäben 1:25 000, 1:50 000, 1:100 000 und kleiner. Im Gegensatz zum Siegfriedatlas wird jeder dieser Maßstäbe für das ganze Gebiet der Schweiz zur Anwendung kommen.

Dem *Kartenwerk 1:50 000* wurde seinerzeit aus militärischen und ökonomischen Gründen der zeitliche Vorrang gegeben. Es wird insgesamt 164 Normal- oder 82 Doppelblätter – sogenannte „Zusammensetzungen“ – umfassen. Die Fläche eines Normalblattes entspricht zwei, diejenige eines Doppelblattes vier Siegfriedblättern 1:50 000 im Gebirge, bzw. 8 und 16 Siegfriedblättern 1:25 000 im Mittelland und Jura. Bis heute (Mai 1953) liegen 14 Normal- und 34 Doppelblätter, zusammen also flächenmäßig 82 Normalblätter oder 50 % der totalen Kartenfläche vor. Diese totale Kartenfläche schließt jedoch große ausländische Randgebiete mit ein. Vom Areal der Schweiz – insgesamt 41 295 km² – sind heute bereits